



Leben und Arbeiten in der Großregion

Grenzüberschreitende Tätigkeiten von Arbeitnehmern (gültig bis 31.12.2023)

Finanzamt Trier

Stand 11/2023



Allgemeine Hinweise

- **Diese Übersicht stellt den Rechtsstand des DBA DEU–LUX vom 23.04.2012 dar. Die Neuerungen aufgrund des Änderungsprotokolls vom 06.07.2023 – gültig ab 01.01.2024 – sind nicht abgebildet.**
- Aufgrund der Komplexität und der ständigen Wandelbarkeit der grenzüberschreitenden Besteuerung erhebt das Werk keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ferner stellt es keine rechtliche Grundlage dar, sondern dient vielmehr nur der Veranschaulichung der im Doppelbesteuerungsabkommen und den Verständigungsvereinbarungen normierten Regelungen.
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden lediglich die männliche Sprachform (z.B. Grenzpendler, Arbeitnehmer etc.) verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten ausdrücklich gleichermaßen für alle Geschlechter.



Wichtiger Hinweis vorab

- Soweit die Voraussetzungen für die Freistellung des Arbeitslohns von der deutschen Steuer nach dem DBA Lux vorliegen, kann die Freistellung grundsätzlich nur gewährt werden, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass die in Luxemburg festgesetzte Steuer entrichtet wurde (§ 50 d Abs. 8 EStG).
- **Die Vorlage der luxemburgischen Lohnbescheinigung ist daher zwingend erforderlich. Insofern gilt weiterhin die Belegvorlagepflicht.**
- Um die Anforderung der Lohnbescheinigung durch das Finanzamt und somit auch Unannehmlichkeiten für den Bürger zu vermeiden, empfiehlt das Finanzamt unmittelbar mit der Abgabe der Erklärung die Lohnbescheinigung sowie den Fragebogen für Grenzpendler mit einzureichen.



Inhaltsverzeichnis

	Folie
▪ <u>Welteinkommensprinzip</u>	6
▪ <u>Grundsätze des DBA Deutschland – Luxemburg (DBA)</u>	7
▪ <u>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</u>	9
▪ <u>Verständigungsvereinbarung Deutschland – Luxemburg vom 26.05.2011 – Grenzpendler</u>	12
▪ <u>Verständigungsvereinbarungen Deutschland – Luxemburg vom 03.04. & 07.10.2020 und 22.03.2022 – Covid-19-Pandemie</u>	18
▪ <u>Verständigungsvereinbarung Deutschland – Luxemburg vom 07.09.2011 – Berufskraftfahrer</u>	19
▪ <u>Verständigungsvereinbarung Deutschland – Luxemburg vom 07.09.2011 – Abfindungen</u>	20
▪ <u>Lohnfortzahlungen im Rahmen einer Kündigung</u>	24



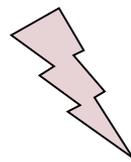
Inhaltsverzeichnis

	Folie
▪ <u>Ermittlung der Einkünfte</u>	25
▪ <u>Zusammenfassung – Prüfschema</u>	30
▪ <u>Rückfallklausel § 50d Abs. 8 EStG</u>	31
▪ <u>Sonderausgabenabzug der Sozialversicherungsbeiträge</u>	32
▪ <u>Fragebogen Arbeitnehmer</u>	33
▪ <u>Steuerausgleich durch den Arbeitgeber</u>	34
▪ <u>Aufsichtsrats- / Verwaltungsratsvergütungen</u>	35
▪ <u>Einkünfte von Sportlern und Künstlern</u>	36
▪ <u>Besteuerung von Renten</u>	37
▪ <u>Ansprechpartner</u>	39

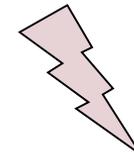


Welteinkommensprinzip

- Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige mit Wohnsitz im Inland unterliegen mit ihrem weltweiten Einkommen in Deutschland der Besteuerung; unabhängig davon, wo die Einkünfte erzielt werden.



Doppelbesteuerung



- Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung gibt es mit verschiedenen Staaten ein **DBA**



Grundsätze des DBA Deutschland - Luxemburg

Besteuerungsrechte

- **Tätigkeitsstaatsprinzip**
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- **Ansässigkeitsstaatsprinzip**
Einkünfte aus Kapitalvermögen, Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Spekulationsgewinne aus Kapitalanlagen und private Renten
- **Belegenheitsprinzip**
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- **Quellenstaatsprinzip**
Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und aus der betrieblichen Altersversorgung Luxemburg, soweit die Beiträge in Luxemburg versteuert wurden („Zusatzpensionsrégime“)



Grundsätze des DBA Deutschland - Luxemburg

Vermeidung der Doppelbesteuerung im Wohnsitzstaat nach Art. 22 DBA „Methodenartikel“

- **Freistellungsmethode - Grundsatz**

von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen, aber in der Regel Progressionsvorbehalt

oder

- **Anrechnungsmethode**

in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte, aber Anrechnung der in Luxemburg gezahlten Steuer



Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Sachverhalt:

- Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Inland (Deutschland = Ansässigkeitsstaat)
- bezieht Arbeitslohn von luxemburgischen Arbeitgeber
- arbeitet teilweise in Luxemburg, Deutschland und in Drittstaaten



Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Lösung:

Art. 14 Abs. 1 DBA

„Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat (*Anm.: DE*) ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, können nur in diesem Staat (*DE*) besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat (*LU*) ausgeübt.“

➡ **Aufteilung** des Arbeitslohns erforderlich



Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Ergänzende Rechtsquellen zu Art. 14 Abs. 1 DBA:

- **Verständigungsvereinbarung vom 26.05.2011**
Arbeitslohn Grenzpendler
- **Verständigungsvereinbarung vom 07.09.2011**
Berufskraftfahrer/Lokführer und Begleitpersonal
- **Verständigungsvereinbarung vom 07.09.2011**
Abfindungen
- **BMF-Schreiben vom 03.05.2018**
Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den DBA
- **Verständigungsvereinbarungen vom 07.10.2020 und 22.03.2022**
Covid-19-Pandemie



Arbeitslohn Grenzpendler:

- Bagatellgrenze:

Tätigkeit in Deutschland/Drittstaaten unter 20 Tagen: keine Besteuerung in Deutschland,
wenn Besteuerung in Luxemburg tatsächlich erfolgt ist

Tätigkeit in Deutschland/Drittstaaten ab 20 Tagen: anteilige Besteuerung in Deutschland ab dem 1. Tag (= Freigrenze)

- **Achtung:**

Auch stundenweise Anwesenheit in Deutschland/Drittstaat zählt als 1 Tag i.S.d. Bagatellgrenze → **Zähltage**

Die Aufteilung des Lohnes bei Überschreitung der Grenze erfolgt hingegen stundengenau.



Verständigungsvereinbarung Deutschland – Luxemburg vom 26.05.2011 - Grenzpendler

Arbeitslohn Grenzpendler:

- Stundengenaue Arbeitszeiten in Luxemburg, Deutschland und Drittländern ermitteln
➔ **maßgeblich ist die physische Anwesenheit**
- Arbeitszeiten in Drittländern sind dem Ansässigkeitsstaat zuzurechnen
- Aufteilungsgrundsatz:
Aufteilung des Arbeitslohns zwischen dem Ansässigkeitsstaat und dem Tätigkeitsstaat nach vertraglich vereinbarten Arbeitstagen

Verständigungsvereinbarung Deutschland – Luxemburg vom 26.05.2011 - Grenzpendler



Arbeitslohn Grenzpendler:

vertraglich vereinbarte Arbeitstage:

Kalendertage pro Jahr abzüglich Tage, an denen der Arbeitnehmer laut Arbeitsvertrag nicht verpflichtet ist zu arbeiten, z.B. Urlaub, Wochenende, Feiertage
= i.d.R. **220** Arbeitstage

- Ausgangsgröße Arbeitsentgelt pro Arbeitstag
- Ausgangsgröße mit Arbeitsleistung in Deutschland und Drittstaaten multiplizieren = in Deutschland zu versteuernder Arbeitslohn



Besonderheiten für Angehörige des öffentlichen Dienstes:

- Sonderregelung in Art. 18 DBA (vorher Art. 11 DBA 1958)
- Verständigungsvereinbarung wurde explizit im Hinblick auf die Anwendung des damaligen Art. 10 Abs. 1 DBA 1958 getroffen
- **19-Tage-Bagatellgrenze findet keine Anwendung**
(d.h. Lohnaufteilung ab dem ersten Tätigkeitstag in Deutschland)



Besonderheiten bei der Ermittlung der Bagatellgrenze:

- unterjährige Beschäftigung:
2 Tage je Monat, max. 19 Tage im Jahr
- Teilzeit:
keine Kürzung der Bagatellgrenze bei Teilzeit



Sonstige Besonderheiten:

- Urlaub:
anteilige Zuteilung des Entgeltes für Urlaub im Verhältnis der Tätigkeitstage; Urlaubstage zählen nicht zu den Arbeitstagen
- Tele-/Heimarbeit, Homeoffice
Besteuerung im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers
- Bereitschaftsdienst:
bei einem bezahlten „Sich-zur-Verfügung-halten“ wird die Arbeitsleistung dort erbracht, wo sich der Arbeitnehmer tatsächlich aufhält
- Kranken-/Mutterschaftsgeld:
grds. Besteuerung in Luxemburg
(aber Einbeziehung in Progressionsvorbehalt)



Steuerliche Informationen zu den Auswirkungen der
Covid-19-Pandemie auf luxemburgische Grenzpendler
können Sie den

FAQ „Corona“ (Steuern)

und der

Verständigungsvereinbarung vom 22.03.2022

auf der Homepage des
Bundesministeriums für Finanzen entnehmen.

*Hinweis: Werden Arbeitstage allein aufgrund der Covid-19-Pandemie im Homeoffice erbracht, ist zwingend bei Abgabe der Einkommensteuererklärung eine **Bescheinigung des Arbeitgebers** vorzulegen.*



Verständigungsvereinbarung Deutschland – Luxemburg vom 07.09.2011 - Berufskraftfahrer

Berufskraftfahrer/Lokführer und Begleitpersonal:

- Besteuerungsrecht für Ansässigkeitsstaat des AN = **D**, wenn Tätigkeit an einem Arbeitstag ausschließlich in **D** ausgeübt wird
- Besteuerungsrecht für Ansässigkeitsstaat des AG = **L**, wenn Tätigkeit an einem Arbeitstag ausschließlich in **L** ausgeübt wird
- Besteuerungsrecht für Ansässigkeitsstaat des AN = **D**, wenn Tätigkeit an einem Arbeitstag in einem Drittstaat ausgeübt wird
- Aufteilung Besteuerungsrecht zu gleichen Teilen auf die einzelnen Staaten, wenn die Tätigkeit teilweise in **D**, **L** und/oder Drittstaaten, unabhängig von der jeweiligen Verweildauer in den einzelnen Staaten, ausgeübt wird

→ *anhängiges Verfahren beim Finanzgericht RLP (Az. 1 K 1272/18)*

Verständigungsvereinbarung Deutschland – Luxemburg vom 07.09.2011 - Abfindungen



Abfindungen und Entschädigungen:

1. Abfindung hat Versorgungscharakter:

➡ Versteuerung im Ansässigkeitsstaat

2. Nachzahlung von Lohn/Gehalt/anderer Vergütung oder
Abfindung wegen Auflösung Arbeitsvertrag

➡ Versteuerung im Tätigkeitsstaat

Wenn die Tätigkeit in der Zeit vor der Auflösung des Arbeitsvertrages auch außerhalb Luxemburgs ausgeübt wurde, ist die Abfindung nur anteilig in Luxemburg zu versteuern. Maßgebend ist der Aufteilungsmaßstab des Kalenderjahres vor der Auflösung des Arbeitsvertrages.



Abfindungen und Entschädigungen:

3. Abfindungen und Entschädigungen in Folge Kündigung und/oder Sozialplan

➔ Keine Versteuerung im Ansässigkeitsstaat, wenn in
Luxemburg tatsächlich zutreffend besteuert

Der Sozialplan muss nach luxemburgischem Recht formell
ordnungsgemäß zustande gekommen sein.

**Kein Sozialplan in diesem Sinne sind insbesondere
betriebsinterne Vereinbarungen, betriebsinterne
Sozialpläne, Quasi-Sozialpläne etc.**



Abfindungen und Entschädigungen:

- Sofern das Besteuerungsrecht Luxemburg zusteht, unterliegen die Einkünfte dem Progressionsvorbehalt
- Beim Vorliegen folgender Voraussetzungen ist die ermäßigte Besteuerung der Abfindung möglich
 - a. Kündigung durch den Arbeitgeber und
 - b. Zusammenballung von Einkünften
 - I. Zufluss in einem Veranlagungszeitraum
 - II. Abfindung > entgangene Einnahmen

Verständigungsvereinbarung Deutschland – Luxemburg vom 07.09.2011 - Abfindungen



- **Freibeträge für Abfindungen in Luxemburg**
Freibeträge, die für Abfindungen im Rahmen einer Kündigung oder eines Sozialplans bei der Besteuerung in Luxemburg zutreffend gewährt werden, bleiben auch im Ansässigkeitsstaat Deutschland steuerfrei.
- **Nachweiserfordernis in Kündigungsfällen**
Der Steuererklärung sind alle entsprechenden Unterlagen im Zusammenhang mit der Kündigung vorzulegen, insbesondere das Kündigungsschreiben, die Betriebsvereinbarung, der Sozialplan, das Begleitschreiben bzgl. der Anwendbarkeit des Sozialplans u.a.



Lohnfortzahlung im Rahmen einer Kündigung

- **Lohnfortzahlungen ohne Sozialplan**
Sofern kein Sozialplan vorliegt, erfolgt die Besteuerung in der Freistellungsphase nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 DBA im Ansässigkeitsstaat Deutschland, da eine Tätigkeitsausübung in Luxemburg nicht mehr stattfindet.
- **Lohnfortzahlungen im Rahmen eines Sozialplanes**
Für Lohnfortzahlungen, die ein freigestellter Arbeitnehmer (AN) im Rahmen des Sozialplans von seinem lux. Arbeitgeber erhält, hat Luxemburg das Besteuerungsrecht, auch wenn sich der AN während dieser Zeit in seinem Ansässigkeitsstaat Deutschland aufhält.



Ermittlung der Einkünfte

Ausgangsgröße entsprechend der Lohnbescheinigung:

A) Bruttoarbeitslöhne	Salaire (S)	100.000
	Nature (N) / AN	50.000
	sous-total	150.000

- Sous-total: Summe des Arbeitslohns in Geld und der geldwerten Vorteile

Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht



Ermittlung der Einkünfte

Achtung bei sonstigen Lohnbestandteilen:

- Abfindungen
- Optionsscheine, Aktien
- Bonuszahlungen, Prämien
- Sonstige

 Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht;
dies führt teilweise zu einer abweichenden Besteuerung

Hinweis:

Entsprechende Unterlagen werden im Rahmen der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung benötigt.



Ermittlung der Einkünfte

- Die auf der luxemburgischen Lohnbescheinigung ausgewiesenen Abzüge bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte nach deutschem Recht unberücksichtigt

Zwischensumme:	
B) Abzüge	
1. Sozialbeiträge ⁴⁾	
nicht abzugsfähige Sozialbeiträge	
abzugsfähige Sozialbeiträge (Zeile 8 - Zeile 9):	
2. Abzüge ⁵⁾	
FD	
FO	
DS	
CE	
AC	
AMD	
C) Befreiungen	



Ermittlung der Einkünfte

- Die auf der luxemburgischen Lohnbescheinigung ausgewiesenen Befreiungen mindern die Einkünfte nur dann, **wenn es eine entsprechende Steuerbefreiung auch nach dt. Recht gibt** (z.B. bei Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit).

C) Befreiungen	
1. Löhne, die für Überstunden gezahlt werden	
Lohnzuschläge	
Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	
2. Weitere Befreiungen (genau bezeichnen)	



Ermittlung der Einkünfte

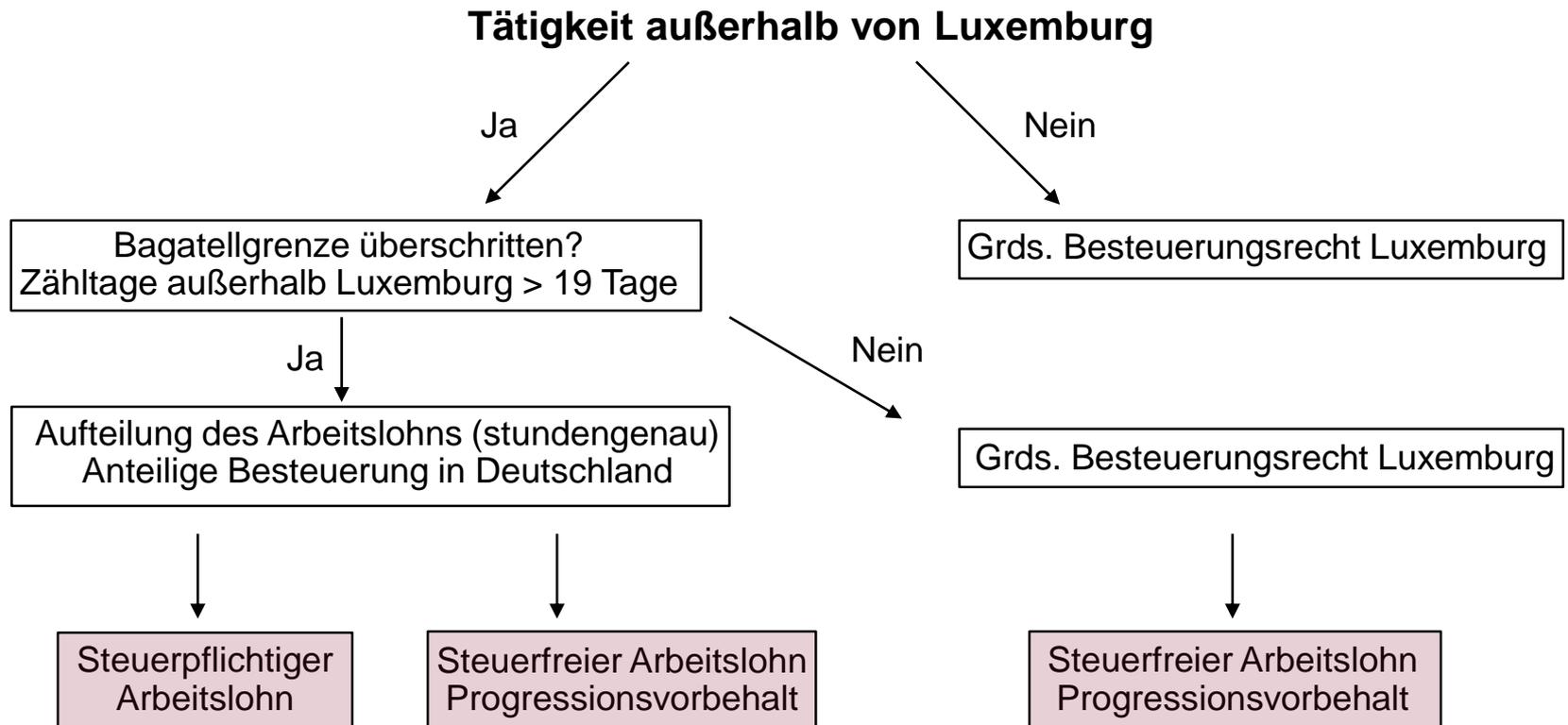
Werbungskosten:

- Bei Überschreitung der Bagatellgrenze gegebenenfalls entsprechende Berücksichtigung im Verhältnis steuerfreier Arbeitslohn zum steuerpflichtigen Arbeitslohn
- Minderung der steuerfreien Einnahmen im Rahmen des Progressionsvorbehalts bei ausschließlichem Zusammenhang mit steuerfreiem Arbeitslohn
- Minderung der steuerpflichtigen Einnahmen bei ausschließlichem Zusammenhang mit steuerpflichtigem Arbeitslohn



Zusammenfassung - Prüfschema

Hat eine anteilige Besteuerung in Deutschland zu erfolgen?



➔ Prüfung Rückfallklausel § 50d Abs. 8 EStG, ob die Besteuerung in Luxemburg tatsächlich erfolgt ist



Rückfallklausel § 50d Abs. 8 EStG

Wenn Besteuerung in Luxemburg tatsächlich erfolgt ist:

Rückfallklausel nach § 50d Abs. 8 S. 1 EStG

Die Freistellung der Einkünfte bei der deutschen Steuer erfolgt ungeachtet des DBA nur dann, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die in Luxemburg auf die Einkünfte festgesetzte Steuer entrichtet wurde oder Luxemburg auf sein Besteuerungsrecht verzichtet hat.

- Luxemburgische Lohnbescheinigung ist zwingender Bestandteil der deutschen Einkommensteuererklärung (vgl. Pressemitteilung Finanzamt Trier 09/2018)
- Wurde laut Lohnbescheinigung mehr Arbeitslohn steuerfrei gestellt als nach der Berechnung freizustellen wäre, ist grundsätzlich dieser Betrag in Deutschland zu versteuern



Sonderausgabenabzug luxemburgischer Sozialversicherungsbeiträge

- grundsätzlich in Deutschland abzugsfähig, soweit sie auf in Deutschland steuerpflichtigen Arbeitslohn entfallen
- Entscheidungen des BFH hinsichtlich der Pflegeversicherung (PV):
 - Beiträge PV stets in voller Höhe in DE abzugsfähig, da keine steuerliche Berücksichtigung in LU
- **Aber:** Urteile bisher (noch) nicht vom BMF im Bundessteuerblatt II veröffentlicht
 - Urteile sind grundsätzlich nicht über die entschiedenen Einzelfälle hinaus anzuwenden

→ **Im Vorgriff auf die bevorstehende Veröffentlichung der Entscheidungen hat das FA Trier die Bearbeitung der zurückgestellten Fälle wieder aufgenommen.**

Demnach ist der Abzug der von Arbeitnehmern im Beschäftigungsstaat Luxemburg geleisteten und der Abzug der auf eine gesetzliche Altersrente aus Luxemburg entfallenden Sozialversicherungsbeiträge zur Pflegeversicherung als Sonderausgaben anzuerkennen.



Fragebogen Arbeitnehmer

Der neue Fragebogen für Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland und luxemburgischen Arbeitgeber steht auf der Homepage des Finanzamt Trier zur Verfügung:

Download

Der Fragebogen ist neben der Lohnbescheinigung im Rahmen der Einkommensteuererklärung abzugeben.



Steuerausgleich durch den Arbeitgeber

Arbeitgeber übernimmt deutsche Steuer:

- Übernimmt der luxemburgische Arbeitgeber die aufgrund der Aufteilung des Arbeitslohns in Deutschland zu zahlende Steuer, stellt dies in Deutschland zu versteuernder Arbeitslohn dar.
Versteuerung in dem Jahr, in welchem die Zahlung des Arbeitgebers tatsächlich erfolgt ist

(vgl. Pressemitteilung Finanzamt Trier 12/2017)



Aufsichtsrats -/ Verwaltungsratsvergütungen

Besonderheiten bei Aufsichtsrats- / Verwaltungsratsvergütungen:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit § 18 EStG
- Werden in Luxemburg i. d. R. als Tantieme bezeichnet und unterliegen dort einem pauschalen Quellensteuerabzug von 20 % bei Auszahlung
- Besteuerungsrecht obliegt nach Art. 15 DBA Luxemburg
- Ort der tatsächlichen Arbeitsausübung ist irrelevant
- **Aber:** Anwendung der Anrechnungsmethode im Wohnsitzstaat, d.h. die Einkünfte sind in Deutschland steuerpflichtig und die in Luxemburg einbehaltene Quellensteuer ist anzurechnen



Sportler und Künstler

Besonderheiten bei Einkünften von Sportlern und Künstlern:

Bei Sportlern und bestimmten Künstlern, die ihre Tätigkeit selbständig bzw. nichtselbständig ausüben, gilt nicht Art. 7 DBA bzw. Art. 14 DBA

- Besteuerungsrecht obliegt nach Art. 16 DBA Luxemburg
- **Achtung:** gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts angestellt ist (Art. 18 DBA).
- **Aber:** Anwendung der Anrechnungsmethode im Wohnsitzstaat, d.h. die Einkünfte sind in Deutschland steuerpflichtig und die in Luxemburg einbehaltene Steuer ist anzurechnen



Besteuerung von Renten und Pensionen

Abgrenzungsproblematik / Begriffserklärung:

- Caisse nationale d'assurance pension – CNAP
Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung
→ Versteuerung nach § 22 EStG
- État luxembourgeois caisse pension de l'état
Pension aus dem staatlichen Pensionsfonds
→ Versteuerung nach § 19 EStG



Achtung: In Luxemburg werden sämtliche Renten als „*Pensionen*“ bezeichnet. Die Unterscheidung erfolgt nach deutschem Recht.



Besteuerung von Renten und Pensionen

Rentenart	Besteuerungsrecht
Gesetzliche Rente (i.d.R. CNAP)	Luxemburg, Art. 17 Abs. 2 DBA
Private Renten	Deutschland, Art. 17 Abs. 1 DBA
Betriebliche Altersversorgung (z.B. LRCP = Zusatzpensionsregime)	Luxemburg, soweit die Beiträge in LU mit 20 % pauschal versteuert wurden, Art. 17 Abs. 4 DBA
Pensionen des öffentlichen Dienstes	Deutschland, falls Wohnsitz in DE und deutsche Staatsangehörigkeit, Art. 18 Abs. 2 b DBA



Beiträge zur Sozialversicherung sind grds. nicht abzugsfähig, soweit sie auf in Deutschland steuerfreie Renten/Pensionen entfallen. Zu beachten sind jedoch die Entscheidungen des BFH hinsichtlich der Pflegeversicherung (siehe Folie 32).



Ansprechpartner

Weitere Informationen finden Sie auch in den **FAQ**.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen auch die Kolleginnen und Kollegen des Arbeitskreises Luxemburg gerne zur Verfügung.

Sie erreichen die Hotline unter: 0651/9360 – 34589